

Stefan Thöni reicht im Auftrag der AG Statutenrevision folgenden Antrag auf Statutenänderung ein.

Inhaltsverzeichnis

Begründung	1
Neuer Text	1
Übergangsbestimmungen	2

Begründung

Die Piratenpartei strebt im nächsten Jahr eine Professionalisierung an. In diesem Rahmen möchte sie auch ein politisches Sekretariat erschaffen und bezahlen. Mit dieser Änderung soll es dem Vorstand ausdrücklich erlaubt werden, Personen anzustellen.

Die Angestellten dürfen aber mit keinem Vorstand verwandt sein. Damit soll ein Fall wie er in Berlin mit Susanne Graf geschehen ist, von vorne herein ausgeschlossen werden.

Zudem soll das Wahl- und Stimmrecht der Angestellten bis ein Jahr nach ihrer Anstellung ruhen. Damit soll verhindert werden dass Angestellte Einfluss auf die Politik der Partei nehmen oder die Anstellung als Sprungbrett für eine Politkarriere missbrauchen.

Neuer Text

Art. 17bis Anstellung

- 1 Der Vorstand der Piratenpartei Schweiz kann zur Erreichung des Vereinszwecks Personen anstellen.
- 2 Angestellte der Piratenpartei Schweiz dürfen mit keinem Vorstandsmitglied verwandt, verheiratet, verpartnert oder verschwägert sein.



- 3 Ist die angestellte Person Mitglied der Piratenpartei Schweiz, so ruht ihr passives Wahlrecht bis ein Jahr nach Ende des Anstellungsverhältnisses.
- 4 Abs. 3 dieses Artikel erstreckt sich auf alle Angestellten deren Arbeit überwiegend einer Piratenpartei zugute kommt. Davon ausgenommen sind öffentliche Ämter und Mandate.

Art. 17ter Aufträge

- 1 Der Vorstand der Piratenpartei Schweiz kann zur Erreichung des Vereinszwecks bezahlte Aufträge vergeben.
- 2 Aufträge bei denen lediglich Material- und Transportkosten, Reisespesen und Ähnliches aber keine Arbeit vergütet wird gelten nicht als bezahlte Aufträge im Sinne dieses Artikels.
- 3 Die Auftragnehmer bezahlter Aufträge der Piratenpartei Schweiz dürfen mit keinem Vorstandsmitglied verwandt, verheiratet, verpartnert oder verschwägert sein.
- 4 Ist der Auftragnehmer eines bezahlten Auftrags Mitglied der Piratenpartei Schweiz, so ruht sein passives Wahlrecht bis ein Jahr nach Ende der Auftragsabwicklung.
- 5 Abs. 4 dieses Artikel erstreckt sich auf alle Aufträge die überwiegend einer Piratenpartei zugute kommen.

Übergangsbestimmungen**Art. A Inkrafttreten**

- 1 Diese Statutenänderung tritt am Tag nach dem Ende der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.

